

BGer 1C_210/2019 vom 16. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_210_2019

FR: TF 1C_210/2019 du 16 avril 2019

IT: TF 1C_210/2019 del 16 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete am 18. Dezember 2018 beim Untersuchungsamt Uznach Strafanzeige gegen die Regionalstellenleiterin des Konkursamtes Rapperswil-Jona, B. _____, wegen "Hausfriedensbruchs, Missachtung der Freiheitsrechte insbesondere auf Eigentum (minimales Inventar als Existenzminimum) " etc. Diese Straftaten soll sie nach der Anzeige am 28. November 2018 bei Wohnungsräumungen im Konkursverfahren gegen ihn begangen haben. Am 1. März 2019 erteilte die Anklagekammer des Kantons St. Gallen die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen B. _____ nicht.

Mit Beschwerde vom 11. April 2019 beantragt A. _____, B. _____ angemessen zu bestrafen. Zudem sei ihm sämtliches Inventar zurückzugeben oder ein Schadenersatz von Fr. 62'000.-- zu leisten.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2.1

Nach Art. 17 Abs. 2 lit. b des St. Galler Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 entscheidet die Anklagekammer über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Behördemitglieder oder Mitarbeitende des Kantons wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es die Anklagekammer abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung der Beschwerdegegnerin zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren insoweit abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.).

E. 2.2

Die Anklagekammer hat die Ermächtigung zur Verfolgung nicht erteilt, weil sie keine Hinweise auf eine strafrechtliche Verfehlung der Beschwerdegegnerin finden konnte. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, durch welche Handlungen sich die Beschwerdegegnerin entgegen der Auffassung der Anklagekammer konkret strafbar gemacht haben könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Er macht im Wesentlichen bloss geltend, sie habe Art. 7 BV und Art. 8 EMRK verletzt, indem sie ihm seine "Würde gestohlen" habe. Damit legt der Beschwerdeführer nicht in einer den gesetzlichen

Anforderungen genügender Weise dar, dass die Anklagekammer das Vorliegen eines Tatverdachts, der die Eröffnung eines Strafverfahrens gerechtfertigt hätte, zu Unrecht verneinte.

E. 2.3

Auf die Beschwerde ist somit wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.